

# Genehmigungsrechtliche Anforderungen an Biogas- und Biogasaufbereitungsanlagen

# Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Umfang der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
3. Zuständigkeiten in Thüringen
4. Verfahrensarten
5. Abgrenzung Anzeige/Genehmigungsverfahren
6. Formelle Anforderungen
7. Inhaltliche Anforderungen
8. Rechtsfragen außerhalb Genehmigungsverfahren
9. Ausblick/Bemerkung

# Rechtsgrundlagen I

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz, kurz BImSchG)
  - BImSchG mit insgesamt 8 Teilen
  - relevant für Anlagen: v.a. zweiter Teil (§§ 4 – 31 I) , ergänzend erster Teil, siebter und achter Teil
  
- Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie, kurz IE-RL)
- untergesetzliches Regelwerk zum BImSchG (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien)
  
- BImSchG sehr dynamisch
  - aktueller Stand: Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
  - nächste Änderung steht bevor

# Rechtsgrundlagen II

- § 4 BImSchG
- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen ... bedürfen einer Genehmigung
- Die Bundesregierung bestimmt ... durch Rechtsverordnung ... die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen)
  
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, kurz 4. BImSchV)
- Anhang 1 mit Katalog der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen

# Rechtsgrundlagen III

- Nr. 8.6 Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von
  - Nr. 8.6.1 gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
    - Nr. 8.6.1.1 10 Tonnen oder mehr je Tag,
    - Nr. 8.6.1.2 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,
  - Nr. 8.6.2 nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
    - Nr. 8.6.2.1 50 Tonnen oder mehr je Tag,
    - Nr. 8.6.2.2 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,
  - Nr. 8.6.3 Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von
    - Nr. 8.6.3.1 100 Tonnen oder mehr je Tag,
    - Nr. 8.6.3.2 weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt;

# Rechtsgrundlagen IV

- Nr. 1.2.2.x Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung...durch den Einsatz von...Biogas
- Nr. 1.4.1.x Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von...Biogas
- Nr. 1.15 Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr
- Nr. 1.16 Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;
- Nr. 8.13 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr
- Nr. 9.36 Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;
- Nr. 9.1.x Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen ... (entzündbare Gase)...

# Rechtsgrundlagen V

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Anlage 1 UVPG:
  - Nr. 1.2.x Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung...durch den Einsatz von...Biogas
  - Nr. 1.4.x Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von...Biogas
  - Nr. 1.11.1.x Anlagen zur Erzeugung von Biogas....
  - Nr. 1.11.2.x Anlagen zur Aufbereitung von Biogas...
  - Nr. 8.4.x Anlagen zur biologischen Behandlung von ... Abfällen ... Gülle
  - Nr. 9.1.x Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen ... (entzündbare Gase)...
- unbedingte Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung allein bei Lagerung von entzündbaren Gasen (für Biogasanlage in der Regel kein Thema)
- sonst: üblicherweise Einzelfallprüfung nach UVPG

# Umfang der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

- Konzentrationswirkung § 13 BImSchG:
  - immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt fast alle behördlichen Entscheidungen ein (v.a. Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Erlaubnis, Genehmigungen nach Betriebssicherheitsverordnung, veterinärrechtliche Zulassungen, wasserrechtliche Genehmigungen an Gewässern usw.)
  - Ausnahme: wasserrechtliche Erlaubnis zum Benutzen von Wasser (Entnahme oder Einleitung)
  
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
  - erforderlich für Anlage sowie deren dienenden Nebeneinrichtungen und Anlagenteile
  - bezogen auf den Anlagenstandort
    - Abgrenzung im Einzelfall erforderlich (z.B. anhand Betreiberidentität, dienende Funktion, öffentliche Wege und Straßen, Abstand usw.)

# Zuständigkeiten in Thüringen

Abgrenzung erfolgt auf Basis:

Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung, kurz ThürImZVO)

- Landkreise und Kreisfreien Städte:
  - für in Anhang 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnete Anlagen
- TLUBN:
  - für in Anhang 1 der 4. BImSchV mit G gekennzeichnete Anlagen
  - für in Anhang 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnete Anlagen, die vom Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt betrieben werden oder es eine überwiegenden Beteiligung an Betreibergesellschaft gibt
  - für in Anhang 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnete Anlagen, wenn diese im Zusammenhang mit einer mit G gekennzeichnete Anlage betrieben wird (G zieht V mit)

# Verfahrensarten I

- Neugenehmigung § 4 BImSchG
- Änderungsgenehmigungen § 16 BImSchG
- Zulassung des vorzeitigen Beginns § 8a BImSchG (ggf. i.V.m. § 31 e BImSchG)
- Teilgenehmigung § 8 BImSchG
- Vorbescheid § 9 BImSchG
- Anzeige § 15 BImSchG
- Anzeige § 15 Abs. 2a BImSchG
- Fristverlängerungen § 18 Abs. 3 BImSchG
  
- störfallrelevante Verfahren für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen:
  - §§ 23 a und 23 b BImSchG

# Verfahrensarten II

- förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei:
  - Anlagen mit G (Neu- sowie Änderungsgenehmigungen, auch beim Wechsel der Anlagenzuordnung),
  - Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens,
  - Verfahren nach § 16 a BImSchG (störfallrelevante Änderungen)
  - Verfahren nach § 19 Abs. 4 BImSchG (Auswirkungen bzgl. Störfallrecht)
  
- vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:
  - Anlagen mit V (Neu- sowie Änderungsgenehmigungen)
  - Anlagen mit G bei Änderungen möglich: § 16 Abs. 2 BImSchG

# Formelle Anforderungen I

- Verfahrensanforderungen § 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

Verfahrensschritte vor Eröffnung des Genehmigungsverfahrens:

Vorgespräch, Information über erforderliche Antragsunterlagen,  
Abstimmung des Untersuchungsrahmens nach UVPG,  
Information zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Vollständigkeitsprüfung

Bestätigung der formellen Vollständigkeit

# Formelle Anforderungen II

Verfahrensschritte ab Eröffnung des Genehmigungsverfahrens

Bekanntmachung des Vorhabens

Auslegung der Antragsunterlagen, 1 Monat

Einwendungsfrist, 1 Monat

Inhaltliche Prüfung der Einwendungen

Erörterungstermin

Beteiligung der Behörden,  
deren Belange betroffen sind

Inhaltliche Prüfung des  
Antrages auf Richtigkeit

# Formelle Anforderungen III

Verfahrensschritte ab Eröffnung des Genehmigungsverfahrens

Bewertung der Prüfergebnisse (unter Berücksichtigung der Einwendungen, des Erörterungstermins, der Stellungnahmen der Behörden)

Erstellung und Bewertung zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach UVPG

Entscheidung über Antrag

Bei Genehmigung: öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung  
Auslegung des Genehmigungsbescheides

# Formelle Anforderungen IV

- Fristen für Genehmigungsverfahren:
  - Neugenehmigungen § 4
    - für mit G gekennzeichnete Anlagen: 7 Monate
    - für mit V gekennzeichnete Anlagen: 3 Monate
  - Änderungsgenehmigungen § 16, § 16 a
    - für mit G gekennzeichnete Anlagen: 6 Monate
    - für mit V gekennzeichnete Anlagen: 3 Monate
  - Fristbeginn: immer anhand vollständiger Antragsunterlagen

# Formelle Anforderungen V

- Was sind vollständige Antragsunterlagen?
  - Behörde in die Lage versetzen, prüfen zu können
  - keine Widersprüche innerhalb der Antragsunterlagen
  - Informationen zu allen relevanten Inhalten
  - nicht: Richtigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit der Angaben (wird im Verfahren geprüft)
  
- Formblätter:
  - Einreichung anhand Tool ELiA (Link auf Homepage TLUBN)
  - Einreichung im TLUBN digital, mit Landkreisen und Kreisfreien Städten direkt besprechen

# Abgrenzung Anzeige- zu Genehmigungsverfahren I

- Grundlage: § 16 BImSchG
- Abs. 1 Satz 1, 1. HS:
  - wesentliche Änderung liegt vor bei der Möglichkeit, dass durch Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen entstehen werden können
  - Prüfumfang beschränkt sich auf § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, d.h. immissionsschutzrechtliche Aspekte
- Umkehrschluss im Abs. 1 Satz 2, 2. HS: nachteilige Auswirkungen durch Änderung offensichtlich gering und Anforderungen aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt
- Abs. 1 Satz 1, 2. HS: bedarf Änderung selbst einer Genehmigung, besteht immer Genehmigungspflicht

# Abgrenzung Anzeige- zu Genehmigungsverfahren II

- Folgerung:
  - Offensichtlichkeit der Auswirkungen muss erkennbar sein (ohne detaillierte Nachweise, Gutachten, d.h. auf den ersten Blick)
  - es darf keinen Regelungsbedarf geben (z.B. durch Festlegung von Grenzwerten, Maßnahmen zur Überwachung)
  - Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete sind für Prüfung unerheblich
  
- Rechtswirkung zu beachten:
  - Anzeige ist keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, lediglich Freistellung von Genehmigungspflicht
  - § 13 BImSchG greift bei Anzeigeverfahren nicht, d.h. Betreiber ist in der Pflicht selbst auf andere Behörden zuzugehen
  - ob andere Erlaubnisse möglich sind, wird bei Anzeige nicht geprüft
  - Rechtssicherheit bei Genehmigungsverfahren und erteilter Genehmigung
  - auf Antrag Genehmigungsverfahren möglich, § 16 Abs. 4 BImSchG

# Inhaltliche Anforderungen I

## Immissionsschutzrecht :

- Stand der Technik nach TA Luft, TRAS 120, VDI 3475 Bl. 4  
z.B.:
- Anlieferung von geruchsintensiven und / oder staubenden Substraten in geschlossenen Behältern
- Mindestanforderungen an Membransystem bzgl. Leitfähigkeit, Zugfestigkeit, Ausführung doppelschalig, Ableitfähigkeit, Membranpermeation
- Verwertung des Biogases in der primären oder zusätzlichen Gasverwertungseinrichtung
- Ausnutzung der innermotorischen Maßnahmen zur Emissionsreduzierung
- Reduzierung Schwefelgehalt im Rohgas
- stationäre zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung mit einer automatischen Funktionsaufnahme vor dem Ansprechen von Überdrucksicherungen
- durchschnittliche hydraulische Verweildauer von 110 Tagen oder alternativ: 150 Tage hydraulische Gesamtverweilzeit im gasdichten und an eine Gas-Verwertung angeschlossenes System (alternativ: Restmethanpotenzial < 1,5 % bei 20°C über einen Zeitraum von 60 Tagen)

# Inhaltliche Anforderungen II

## Immissionsschutzrecht :

- 12. BImSchV:
  - ab 10.000 kg gehandhabter Menge Biogas anwendbar
  - ggf. Aggregation mit anderen Stoffen
  
- 44. BImSchV: Anforderungen bzgl. Verbrennungsanlage
  
- Nachweis in den Antragsunterlagen:
  - Schallprognose nach der TA Lärm (v.a. für Aufbereitungsanlagen relevant)
  - Immissionsprognose/Ausbreitungsrechnung nach der TA Luft (abhängig von Bagatellmassenströmen)
  - Aussagen zum Stand der Technik der Anlage
  - Störfallkonzept/Sicherheitsbericht, Aussage zum angemessenen Sicherheitsabstand
  - ...

# Inhaltliche Anforderungen III

## Abfallrecht

- Relevant bei Abgrenzung der Anlageneinstufung und des weiteren Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, kurz KrWG)
- keine Abfälle sind:
  - § 2 Abs.2 Nr. 5 KrWG: Gülle, Mist sowie Nawaro, daher keine Einstufung als ‚Abfall-Biogasanlage‘ nach Nr. 8.6.1.x oder 8.6.2.x des Anhangs 1 der 4. BImSchV
  - Nawaro: land- und forstwirtschaftlichen Materialien und dem Ziel des Einsatzes in der Landwirtschaft oder der Energieerzeugung und v.a. der damit verbundenen zielgerichteten Herstellung
- Umkehrschluss: werden Stoffe für einen anderen Zweck hergestellt (Lebensmittel, Futtermittel) und sind diese nicht mehr für den Zweck einsetzbar, unterliegen damit dem Abfallrecht
  - daher Einstufung als ‚Abfall-Biogasanlage‘ nach Nr. 8.6.1.x oder 8.6.2.x des Anhangs 1 der 4. BImSchV
  - unerheblich ist der Anteil der Abfälle, da Gemisch entsteht

# Inhaltliche Anforderungen IV

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
  - § 18 AwSV: Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (Rückhaltung, Leckageerkennung usw.)
  - § 37 AwSV: Ausnahmen von § 18 für Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
  - § 2 Abs. 8 Nr. 3 AwSV: Definition Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft
    - u.a. Nr. 3: pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken ... soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
  - Speisereste (Speisereste unbehandelt, Speisereste entfettet, Speisereste hygienisiert, Küchen-/Kantinenabfälle, Speiseöl und –fette) sowie Nebenprodukte und Reststoffe aus der Biokraftstofferzeugung (Raps-, Sonnenblumen, Sojaöl, Presskuchen, Extraktionsschrot, Glycerin, Schleimstoffe) fallen nicht unter § 2 Abs. 8 Nr. 3 AwSV, Erleichterungen für Biogasanlagen nach § 37 AwSV scheiden aus

# Inhaltliche Anforderungen VI

## Bauplanungsrecht

- erhebliche Bedeutung, da Planungshoheit der Gemeinden betroffen
- Privilegierung nach § 35 BauGB
- fehlende Privilegierung führt zu Planungsbedürfnis
- Art des Bebauungsplans
- Festsetzungen des Bebauungsplans
- Abweichungen führen zu Erfordernis gemeindliches Einvernehmen

# Inhaltliche Anforderungen VII

## Weitere Anforderungen

- Naturschutzrecht (Eingriffsregelung, Stickstoffdeposition...)
- Veterinärrecht (Hygienisierung)
- Sicherheitsrecht
- Brandschutz
- Ex Schutz
- ...

# Rechtsfragen außerhalb Genehmigungsverfahren

- Zivilrechtliche Themen:
  - Verfügbarkeit von Grundstücken
  - Anschluss an Stromnetz
  - Anschluss an Gasnetz
  - Vergütung nach EEG

## Ausblick/Bemerkung:

- Biogas als wichtiger Bestandteil der Energiewende?
- Anforderungen für Genehmigungsverfahren definiert
- frühzeitige und stetige Kommunikation mit Genehmigungsbehörde
- gegenseitiges Verständnis aller Betroffenen ist wichtig
- Regelungen teilweise relativ neu (TA Luft, AwSV)
- Rechtsprechung dazu existiert noch nicht
- Entwicklung bleibt abzuwarten

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Thomas Heimbürge, Referat 61, Immissionsschutz  
Tel: 0361 57 3943 838  
Mail: [thomas.heimbuerge@tlubn.thueringen.de](mailto:thomas.heimbuerge@tlubn.thueringen.de)